

Anforderung von Wohnungen.

Errichtung eines Mietamtes als Oberinstanz.

Nach der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, betreffend die Anforderung von Wohnungen kann gegen die Entscheidung der Gemeinde Einspruch an das Mietamt erhoben werden, welches letzteres endgültig entscheidet. Die Entscheidungen der Gemeinde werden durch das Wohnungsamt der Stadt Wien getroffen.

Wenn der Rechtszug nun an die bestehenden Mietamts-Senate ginge, so käme man zu einem verwaltungstechnisch ganz unmöglichen Zustand, daß über die Entscheidung einer einzigen Unterbehörde 21 Ober-Instanzen Recht zu sprechen hätten; dies würde eine vollständige Zersplitterung und Lahmlegung der Praxis zur Folge haben.

Nach § 12 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918 kann der Gemeinde-Ausschuß (Stadtrat) die Errichtung mehrerer Mietämter beschließen und hat ihren örtlichen Wirkungsbereich festzusetzen.

Es liegt daher nichts im Weg, alle Einsprüche gegen Anforderungen einem einzigen Mietamts-Senate mit dem Wirkungsbereich für ganz Wien zuzuweisen, wodurch allein eine einheitliche und rasche Erledigung möglich wird. Dieser Senat wäre beim jetzigen Mietamte für den 8. Bezirk einzurichten schon wegen der Nähe zum Wohnungsamte und weil hier in jeder Hinsicht die Verhältnisse günstig liegen. Mit Rücksicht auf die Kompetenz wäre je ein Beisitzer aus anderen Bezirken zu bestimmen. —

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß: In Durchführung der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden und auf Grund des § 12 der Verordnung über den Schutz der Mieter wird die Errichtung eines Mietamtes mit der Zuständigkeit für ganz Wien hinsichtlich aller nach der bezogenen Vollzugsanweisung zu treffenden Entscheidungen genehmigt. Das Mietamt hat seinen Sitz beim magistratischen Bezirksamte für den 8. Bezirk und besteht vorläufig aus einem Senate. —

Der Bürgermeister bestellte als Vorsitzenden dieses Mietamts-Senates Magistrats-Sekretär Dr. Felix Lippert, als Beisitzer aus der Vermieterenschaft Ortschulrat Hermann Resch und Häuserverwalter Richard Faltis, als Beisitzer aus der Mieterschaft Bezirksrat Hans Preyer und Sekretär Julius Bermann.